

NEULAND- Richtlinien



Allgemeine Anforderungen

Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Kaiserin-Augusta-Allee 5 10553 Berlin Tel. (030) 25799784

NEULAND

Die neue Fleischqualität

Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen (Stand 08/2019)

Alle gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

1. Flächenbindung und Bewirtschaftungsintensität

Der Betrieb ist eine natürliche oder juristische Person.

Eine Flächenbindung von zwei GVE pro Hektar, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, wird vorgeschrieben.

Hier findet der für die Agrarumweltprogramme in Niedersachsen gültige Umrechnungsschlüssel (GVE/Tier) Anwendung.

Betriebskooperationen sind möglich, wenn dadurch nicht die Bestandes- und Flächengrenzen überschritten werden.

Die NEULAND-Richtlinien gelten auch für jeden Kooperationspartner.

Futter-Mist Kooperationen sind mit allen Betriebsformen (konventionell/ Bio) möglich (Verfahren (Dokumentation), wie im ökologischen Landbau).

Eine Betriebsteilung auf einer Hofstelle ist nur dann möglich, wenn dadurch die artgerechte Tierhaltung in Umfang und/oder Qualität gefördert wird.

Betriebsteilungen sind bei Tieren einer Nutzungsart grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Ackernutzung:

- Die Verwendung von Glyphosat ist verboten.
- Der Maisanteil darf im fünfjährigen Durchschnitt nicht über 33 Prozent liegen (Betriebe mit überwiegendem Anteil an Grünlandflächen sind hiervon ausgenommen).
- Der Maisanteil kann bei bis zu 50 Prozent liegen, wenn als Ausgleich 20 Prozent der Gesamtfläche mit Leguminosen bebaut werden oder Agrarumweltmaßnahmen unterliegen und der Vorstand des NEULAND e.V. eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

2. Umstellung

Grundsatz des Programms ist die Gesamtumstellung der Tierhaltungsbereiche auf NEULAND-Richtlinien, das heißt alle Tiere des Betriebes müssen nach Neuland-Richtlinien gehalten werden.

Falls ein landwirtschaftlicher Betrieb die Richtlinien noch nicht vollständig für alle Tierhaltungsbereiche erfüllt, kann eine Ausnahmegenehmigung für eine betriebsindividuelle Umstellung beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Alle Tiere einer Nutzungsart werden nach NEULAND-Richtlinien gehalten
- Alle anderen Tiere, die noch nicht unter Neuland-Bedingungen gehalten werden, dürfen nicht unter gesetzeswidrigen (zum Beispiel Dunkelställe) oder tierwidrigen (zum Beispiel Vollspalten, Käfige, dauerhafte Anbindung) Haltungsformen gehalten werden.

Der betriebsindividuelle Umstellungsplan umfasst im Regelfall sechs bis zwölf Monate, in Ausnahmefällen auf Antrag und nach Bewertung durch die Kontrollkommission maximal drei Jahre. Das heißt, dass bis dahin eine Parallelproduktion mit nicht tierwidrigen Haltungsformen erlaubt ist.

Der betriebsindividuelle Umstellungsplan ist Teil der Vereinbarung. Der Umstellungszeitraum läuft ab Unterzeichnung der Vereinbarung. Die Umstellungsanforderungen müssen spätestens mit Ablauf der Umstellungsfrist erfüllt sein.

Werden die vorgesehenen Umstellungszeiträume nicht eingehalten, dürfen keine Tiere und/oder Produkte unter NEULAND vermarktet werden.

Bei der Umstellung auf NEULAND gelten für alle ferkelerzeugende Betriebe ab dem 01.02.2018 für die baulichen Bereiche folgende Fristen:

- Umbau der Absatzferkel – maximal zwei Jahre
- Umbau des Abferkelbereiches – maximal zehn Jahre

3. Kontrolle

Die Kontrolle der Betriebe erfolgt mindestens einmal pro Jahr unangemeldet durch ein externes Kontrollunternehmen auf Einhaltung der Richtlinien sowie ordnungsgemäße Führung der Dokumentationen. Das Kontrollunternehmen wird vom NEULAND e.V. beauftragt.

Da es bei der Kontrolle immer wieder vorkommt, dass Betriebsleiter nicht angetroffen werden, wird der Kontrollstelle die Erlaubnis gegeben, bei bis zu fünf Prozent der Kontrollfällen einen Kontrolltermin zu vereinbaren.

Das Kontrollunternehmen muss die betroffenen Betriebe dokumentieren und somit sicherstellen, dass nicht immer dieselben Betriebe in den fünf Prozent sind.



Die Dokumentation kann von der Kontrollkommission eingesehen werden.

4. Dokumentation

Alle landwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen im nachgelagerten Bereich müssen alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsbuch, Buchführung) den Kontrolleuren zur Verfügung stellen, denn nur so kann eine Wareneingangsprüfung und Warenausgangsprüfung durchgeführt werden.

5. Warenfluss

Von allen Beteiligten der Wertschöpfungskette ist stets eine dokumentierte Wareneingangsprüfung und Warenausgangsprüfung auf allen Stufen des Neuland-Programms durchzuführen. – K.O.

Jede Stufe muss außerdem ihre Produkte aktiv kennzeichnen und entsprechende Warenbegleitpapiere ausstellen.

Das beinhaltet auch den Nachweis der NEULAND-Eigenschaft und Lieferfähigkeit auf allen Stufen der Wertschöpfungskette.

6. Zukaufsregelungen

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten NEULAND-Betrieben erfolgen.

Von der Zukaufsregelung für Jungtiere sind die Zuchttiere ausgenommen.

Zukauf Rinder: Stehen keine Tiere von NEULAND-Betrieben zur Verfügung (Nachweis), müssen – nach einer vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch den NEULAND e.V. – Tiere von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben, zugekauft werden. Stehen keine Tiere von NEULAND-Betrieben zur Verfügung, sollte der Zukauf von Biobetrieben erfolgen.

Für Absetzer aus Biobetrieben reicht das Zertifikat der Biokontrolle aus. Allerdings muss dieses für jeden Zukauf neu nachgewiesen werden.

Konventionelle Zukaufbetriebe müssen von der Kontrollstelle besichtigt, von der Kontrollkommission bewertet und vom Vorstand anerkannt werden. Für den Zukauf von Rindern gelten besondere Regelungen. Diese sind der entsprechenden Richtlinie zu entnehmen.



Für die Kontrolle der Zukaufbetriebe gilt folgende Regelung:

1. Auf Betrieben, von denen jährlich bis zu 30 Absetzer zugekauft werden, sollen alle zwei Jahre bei 10% der Betriebe Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Anerkennung dieser Betriebe kann auch durch ein Mitglied der Kontrollkommission erfolgen. Darüber hinaus muss eine Eigenerklärung vorgelegt werden. Die Verantwortung für die Vorlage der Eigenerklärung liegt beim Zukaufbetrieb.
2. Betriebe, von denen jährlich 30 – 60 Absetzer zugekauft werden, sollen alle zwei Jahre kontrolliert werden. Die Anerkennung der Betriebe erfolgt durch die Kontrollstelle.
3. Betriebe von denen jährlich über 60 Tiere zugekauft werden, sollen einmal im Jahr kontrolliert werden. Die Anerkennung der Betriebe erfolgt durch die Kontrollstelle

Regelung Zukauf Ferkel: Es gelten die gleichen Zukaufregelungen von Ferkeln, wie bei der Premiumstufe des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes in der jeweiligen Fassung (unter anderem Verzicht auf betäubungslose Kastration und das Kupieren der Schwänze, Anbieten von Nestbaumaterial). Bei NEULAND besteht außerdem das Verbot von GVO-Futter in allen Produktionsabschnitten. Wenn sich die Anforderungen an die ferkelhaltenden Betriebe beim Tierschutzlabel auf der Premiumstufe ändern, ändert sich dies auch bei NEULAND.

Der Zukaufbetrieb wird für ein Jahr nach der jeweils aktuell gültigen Zukaufregelung für die Premiumstufe des Tierschutzlabels anerkannt. Die Anerkennung als Zukaufbetrieb kann auf drei Jahre verlängert werden.

Voraussetzung: es müssen die aktuellen Richtlinien des TSL für Zukaufbetriebe eingehalten werden.

Sollten sich diese Regelungen in dieser Zeit ändern, ist der Betrieb verpflichtet ab einem möglichen zweiten Jahr diese umzusetzen. Er muss dies nicht während des ersten Jahres tun.

Die Zukaufbetriebe müssen die in den speziellen Richtlinien festgelegten Vorgaben erfüllen. Bei mangelnder Verfügbarkeit sind Ausnahmen hiervon – nicht aber von den Fütterungsfristen nach VLOG-Standard - möglich. Anträge auf Ausnahmegenehmigung bewertet die Kontrollkommission und legt diese Bewertung dem Vorstand zur Entscheidung vor.

Masttiere von Biobetrieben können dann als NEULAND-Masttiere vermarktet werden, wenn die externe Bio-Kontrollstelle mit einer Checkliste die zusätzlichen Kriterien des NEULAND e. V. nachweist, das betrifft das ganze Lebensalter.

Dafür ist eine Selbsterklärung (Vordruck erhältlich in der Bundesgeschäftsstelle) erforderlich, die NEULAND e.V. berechtigt, dies bei der Bio-Kontrollstelle überprüfen zu können.

Damit wird der Biobetrieb mit einem vereinfachten Verfahren NEULAND-Betrieb.

Gebühren und Kosten werden extra berechnet. Die Regelung ist gültig für die Tierarten Rind und Schaf.

7. K.O.-Kriterien



In den speziellen Richtlinien sind so genannte K.O.-Kriterien definiert. Wird gegen diese verstoßen, darf unmittelbar nach Feststellung der Abweichung(en) von einer Vorgabe eines K.O.-Kriteriums durch die Kontrollstelle, die betreffende Partie Tiere (Gruppe oder ganzer Stall) nicht mehr unter NEULAND vermarktet werden.

Die K.O. Kriterien sind in den jeweiligen tierartspezifischen Haltungsrichtlinien festgelegt.

Sie betreffen im Wesentlichen unter anderem folgende fünf Bereiche:

1. **Gentechnikfreiheit auf Grundlage des EGGentDurchfG in der jeweils gültigen Fassung**
2. **Platzmaße und Aufstellungsregelungen**
3. **Fehlende Einstreu**
4. **Nichtkurative Eingriffe am Tier**
5. **Antibiotikagaben**
6. **Warenstromkontrolle**

8. Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen – insbesondere zu den K.O.-Kriterien – können befristet und nur im Einzelfall durch den Vorstand gewährt werden.

Ein positives Votum der Kontrollkommission ist für die Entscheidung des Vorstands wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

9. Parallelproduktion bei Kleinerzeugern

Parallelproduktion von nicht NEULAND-Tieren ist nur dann erlaubt, wenn:

1. Keine tierwidrigen Haltungsverfahren praktiziert werden,
2. Zur Selbstversorgung oder wenn folgende Grenzen nicht überschritten werden:
 - a. Maximal 20 Mastschweine,
 - b. Maximal zwei Sauen,
 - c. Maximal drei Mutterkühe mit Nachzucht,
 - d. Maximal sechs zugekaufte Absetzer,
 - e. Maximal zehn Schafe mit Nachzucht,
 - f. Maximal 30 Gänse, und/oder Enten, und/oder Masthühner, und/oder Legehennen.
3. Grundsätzlich ist diese beim NEULAND e.V. anzuzeigen.
4. Sollten diese Obergrenzen überschritten werden, ist im Einzelfall ein Antrag auf Ausnahmeregelung beim NEULAND e.V. zu stellen.

10. Parallelproduktion im Rahmen des Projektes „Hühnermast in Mobilställen“



Betrieben, die sich am Projekt „Hühnermast in Mobilställen“ beteiligen, kann im Einzelfall eine Ausnahmeregelung zur Parallelproduktion erteilt werden.

Diese betrifft:

- **Parallelproduktion mit konventionellen Tieren anderer Nutzungsarten,**
- **Parallelproduktion mit konventionellen Tieren gleicher Nutzungsart mit Produktionsstandard mindestens Einstiegsstufe Hühnermast des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes.**

Die Ausnahmeregelung kann unter folgenden Bedingungen erfolgen. Die Bewertung der Erfüllung der genannten Bedingungen und die endgültige Entscheidung unterliegen der Kontrollkommission.

- Der Kontrollstelle wird uneingeschränkter Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Es werden unterschiedliche Mastzuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Masthühner anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-NEULAND-Tiere gekennzeichnet.
- Zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung sind fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung.
- **Eine Produktion von NEULAND-Tieren im gleichen Stall wie die Produktion von konventionellen Tieren gleicher Nutzungsart ist verboten. - K.O.**
- Es darf keine tierschutzwidrige Haltung im Parallelbetrieb stattfinden. Tierschutzwidrig sind z.B.:
 - Käfighaltung Geflügel
 - Anbindehaltung Rinder
 - Vollspaltenboden Schweine
 - Schnäbelkürzen Geflügel
- **In beiden Betriebsteilen, sowohl im anerkannten produzierenden NEULAND-Betriebsteil, als auch im Parallelbetrieb gelten insgesamt die Bestandsobergrenzen des NEULAND e.V. - K.O.**
- Der NEULAND-Betriebsteil muss gentechnikfrei sein.
- Der Einsatz von Glyphosat ist verboten.

11. Parallelproduktion bei besonderen Betriebstypen

Bei besonderen Betriebstypen sind im Einzelfall auf Antrag eine Parallelproduktion und Ausnahmen von den Ackerflächenvorgaben möglich. Dies betrifft Betriebe wie Arche-Höfe oder Schulbauernhöfe.